

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes zc., vom 8ten Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mählwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ tel Zentner nicht berücksichtigt wird, in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig seyn würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Diensthfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1827.

No. 12. — (No. 1074 — 1077.)

D

(No. 1075.)

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1827.)